

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

51. Jahrgang	ausgegeben am 5. Oktober 2022	Nr. 6/2022
--------------	-------------------------------	------------

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Öffnungs- bzw. Schließungszeiten im **Oktober / November 2022**

Während der Herbstferien,
Dienstag, 4. Oktober 2022, bis einschließlich Freitag, 14. Oktober 2022,
gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Am Dienstag, 1. November 2022 (Allerheiligen), bleibt das Hallenbad geschlossen.

Fundsachen

Haustürschlüssel + langer Schlüssel
2 x Herrenfahrrad
Schlüsselbund mit einem Schlüssel und 2 Einkaufschips
Impfzertifikat + Hagebaumarkt Kundenkarte
Schlüssel (Hörmann)
Geldbörse, schwarz
Postbank EC-Karte
Schlüssel m. roter Umrandung
Pedelec, BTWIN
Haustürschlüssel + 3 kl. Schlüssel
Abus Haustürschlüssel
Headset
dunkelblaue Brille
Schlüsselbund, 3 Schlüssel

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die geplante Flächennutzungsplanänderung zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 12. Oktober 2022 bis einschließlich 14. November 2022

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70262> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, per E-Mail an gemeinde@waldfeucht.de oder online, unter dem oben angegebenen Link, vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 27.09.2022, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (53. Änderung) - Aufstellungsbeschluss – und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 28.09.2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

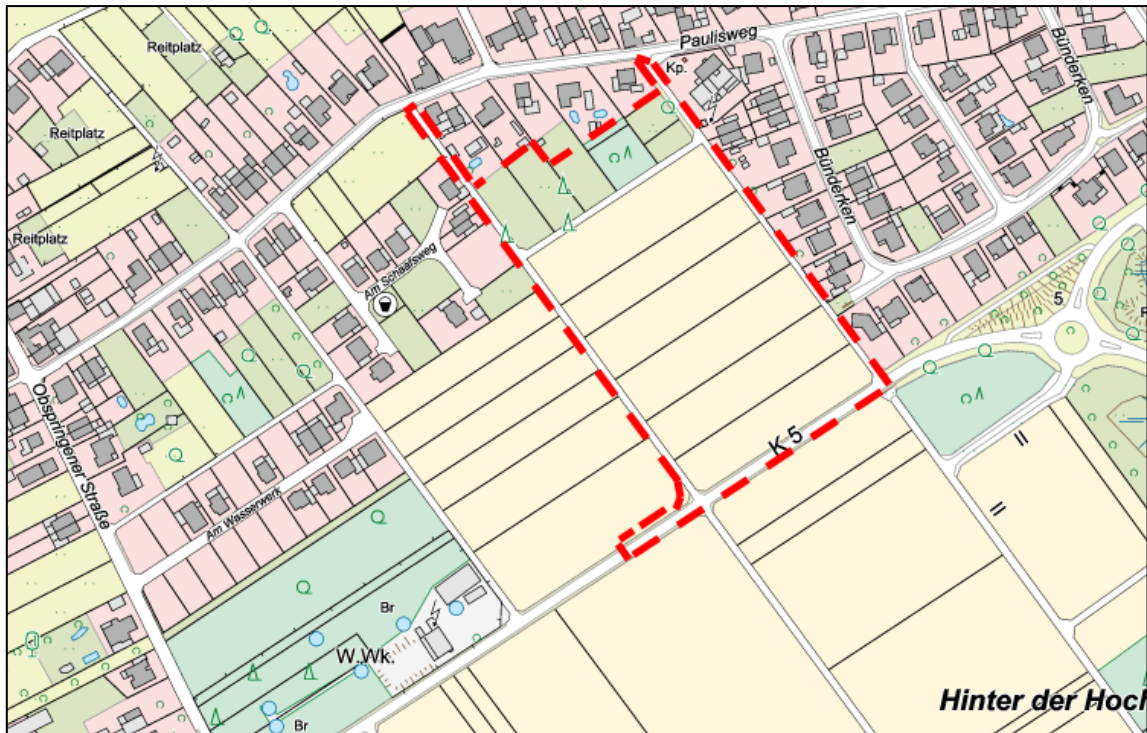
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ für die Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 5, 6, 7, 61, 128, 175, 176, 212, 219, 224, 226, 227, 228 und 263 sowie Teile der Flurstücke 63, 178, 213, 214, 215 und 262 in Waldfeucht-Haaren gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 wie folgt beschlossen:

“Der Rat beschließt, für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 5, 6, 7, 61, 128, 175, 176, 212, 219, 224, 226, 227, 228 und 263 sowie Teile der Flurstücke 63, 178, 213, 214, 215 und 262 in Waldfeucht-Haaren gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ aufzustellen (- Aufstellungsbeschluss -) und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbauland zu schaffen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über den geplanten Bebauungsplan zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 12. Oktober 2022 bis einschließlich 14. November 2022

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70260> eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

1. Im Rahmen der Artenschutzprüfung I und II:
 - Schutzgut Tiere:
 - kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG
 - Maßnahmen zeitgemäßen Bauens sind einzuhalten

Während der Auslegungsfrist können Anregungen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, per E-Mail an gemeinde@waldfeucht.de oder online, unter dem oben angegebenen Link, vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 27.09.2022, den Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ gemäß § 2 Abs. 1 S.1 BauGB aufzustellen - Aufstellungsbeschluss -, und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 28. September 2022
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Bekanntmachung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ für die Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 6, Flurstücke 30, 32, 37, 38, 72, 112, 120, 145, 146, 147, 183, 201 und 202 sowie Teile der Flurstücke 31, 71, 190 und 198 in Waldfeucht-Bocket gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

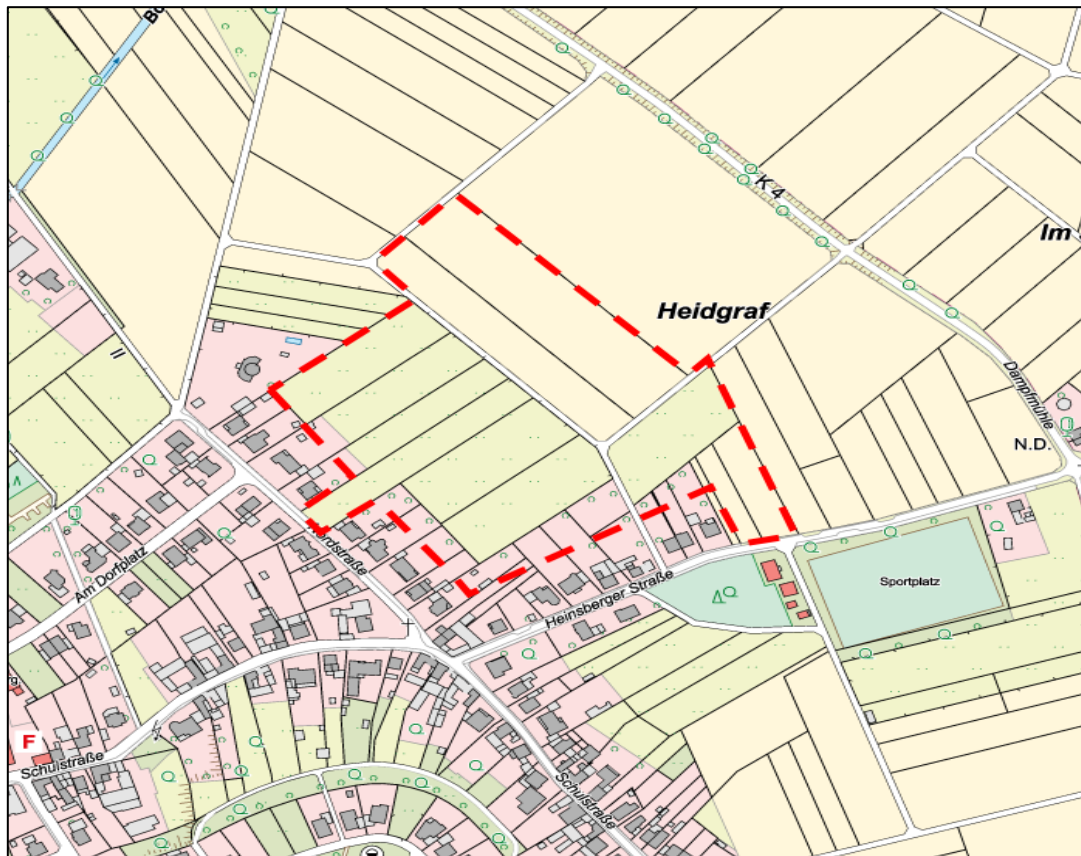
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 wie folgt beschlossen:

“Der Rat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht im Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 6, Flurstücke 30, 32, 37, 38, 72, 112, 120, 145, 146, 147, 183, 201 und 202 sowie Teile der Flurstücke 31, 71, 190 und 198 in Waldfeucht-Bocket gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (54. Änderung) – Aufstellungsbeschluss – und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen zu ändern.

Ebenfalls sollen im Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket die gewerblichen Flächen Gemarkung Waldfeucht, Flur 3, Flurstücke 683 und 779, in der Ortslage Bocket die Bauflächen Gemarkung Waldfeucht, Flur 5, Flurstück 563 und Flur 7, Flurstücke 284 und 285 sowie die Sonderflächen an der K5 südwestlich von Haaren Gemarkung Braunsrath, Flur 42, Flurstück 118 (teilweise) und an der Lysimeteranlage nordöstlich von Haaren, Gemarkung Haaren, Flur 27, Flurstück 71, zurückgenommen werden und wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünflächen“ dargestellt werden.“

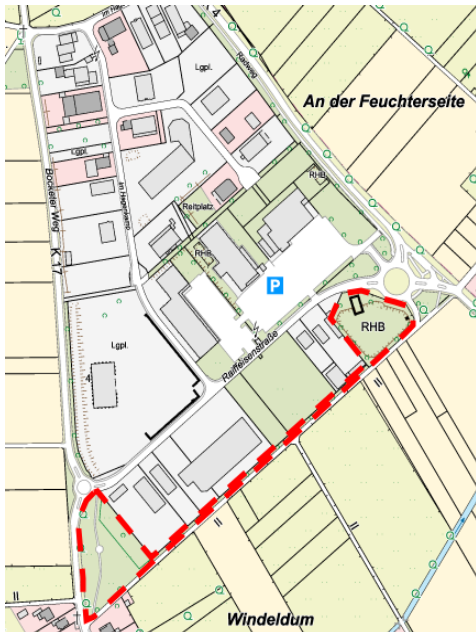
Der räumliche Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Zudem ist die Ausweisung von Tauschflächen erforderlich, die im Gegenzug wieder in „Flächen für die Landwirtschaft“ bzw. „Grünflächen“ umgewandelt werden.

Diese Tauschflächen sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

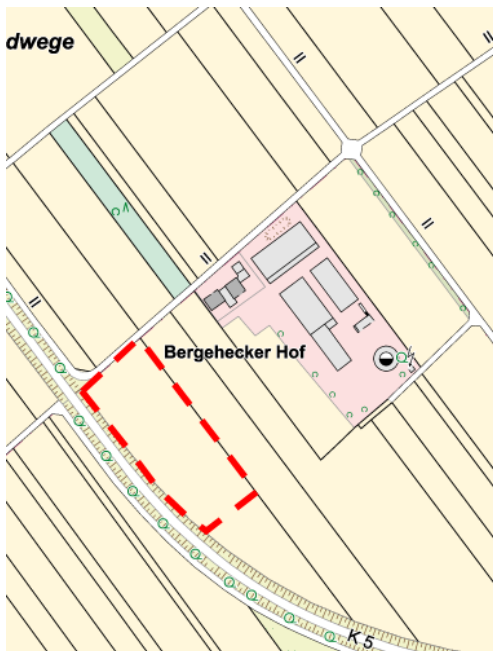
Gemarkung Waldfeucht, Flur 3,
Flurstücke 683 und 779



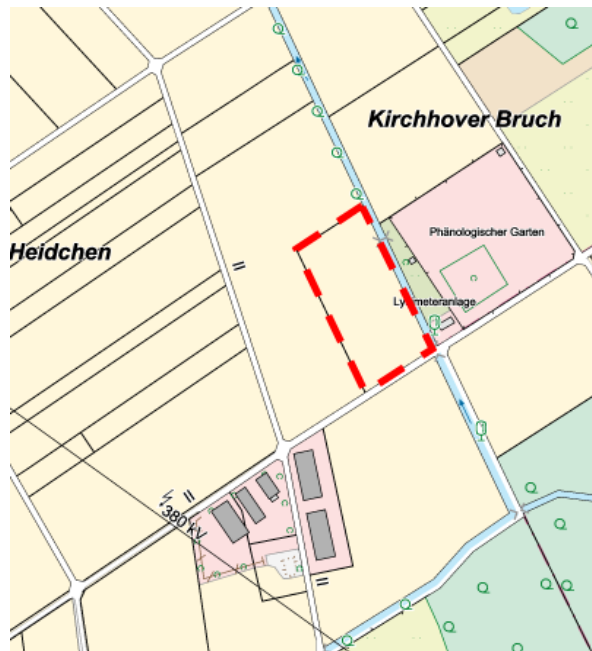
Gemarkung Waldfeucht, Flur 5, Flurstück 563
Gemarkung Waldfeucht, Flur 7, Flurstücke 284 und 285



Gemarkung Braunsrath, Flur 42
Flurstück 118 (teilweise)



Gemarkung Haaren, Flur 27, Flurstück 71



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die geplante Flächennutzungsplanänderung zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 12. Oktober 2022 bis einschließlich 14. November 2022

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70263> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, per E-Mail an gemeinde@waldfeucht.de oder online, unter dem oben angegebenen Link, vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 27.09.2022, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (54. Änderung) - Aufstellungsbeschluss - und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 28.09.2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

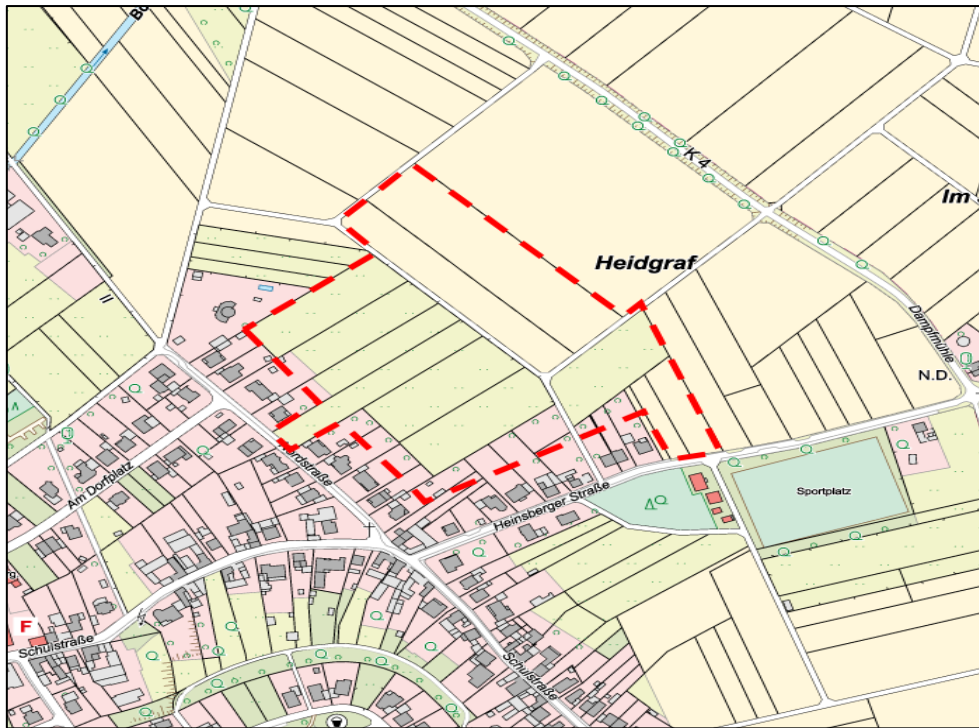
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ für die Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 6, Flurstücke 30, 32, 37, 38, 72, 112, 120, 145, 146, 147, 183, 201 und 202 sowie Teile der Flurstücke 31, 71, 190 und 198 in Waldfeucht-Bocket gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 wie folgt beschlossen:

“Der Rat beschließt, für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Waldfeucht, Flur 6, Flurstücke 30, 32, 37, 38, 72, 112, 120, 145, 146, 147, 183, 201 und 202 sowie Teile der Flurstücke 31, 71, 190 und 198 in Waldfeucht-Bocket gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ aufzustellen (- Aufstellungsbeschluss -) und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbauland zu schaffen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über den geplanten Bebauungsplan zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 12. Oktober 2022 bis einschließlich 14. November 2022

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

und im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70261> eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

1. Im Rahmen der Artenschutzprüfung I und II:
 - Schutzgut Tiere:
 - Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Während der Auslegungsfrist können Anregungen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, per E-Mail an gemeinde@waldfeucht.de oder online, unter dem oben angegebenen Link, vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 27.09.2022, den Bebauungsplan Nr. 68 „An der Heinsberger Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 S.1 BauGB aufzustellen - Aufstellungsbeschluss -, und die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 28. September 2022
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Grundsteuer-Reform: Gemeinde Waldfeucht ruft zur Abgabe der Erklärungen auf

Ende Oktober läuft die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung ab. Die Gemeinde Waldfeucht appelliert an alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Feststellungserklärung) rechtzeitig bei ihrem Finanzamt abzugeben.

Die Grundsteuer gehört zu den wichtigsten Einnahmequellen unserer Gemeinde. Alle Einnahmen bleiben direkt vor Ort. Mit ihnen finanzieren wir unter anderem den Bau und Betrieb von Straßen, Schulen und Kindergärten. Auch sportliche und kulturelle Angebote sind auf die Einnahmen aus der Grundsteuer angewiesen.

Alle wichtigen Informationen finden die Eigentümerinnen und Eigentümer unter www.grundsteuer.nrw.de. Auch das Grundsteuerportal (Geodatenportal) zum Abruf wichtiger Informationen zum Flurstück, wie z.B. Gemarkung, Bodenrichtwert oder Grundbuchblattnummer, ist über die Plattform zu erreichen. Die im Grundsteuerportal hinterlegten Daten geben den Stand der Informationen im Liegenschaftskataster und den Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse zum Stichtag 1. Januar 2022 wieder. Eine Abfrage im Vermessungs- und Katasteramt ist daher nicht notwendig.

Darüber hinaus gibt es unter www.grundsteuer.nrw.de Erklär-Videos und Klick-Anleitungen, die die Eigentümerinnen und Eigentümer durch die Formulare im Online-Finanzamt ELSTER leiten. Die Anleitungen zeigen Schritt für Schritt das Ausfüllen anhand von Beispielen und können auch zum Nachlesen heruntergeladen werden.

Zudem sind Check-Listen und ein umfangreiches FAQ mit Antworten auf die häufigsten Fragen auf dem Portal zu finden.

Für individuelle Rückfragen steht die extra eingerichtete Grundsteuer-Hotline Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr zur Verfügung. Die Hotline des Finanzamts Geilenkirchen ist unter der Rufnummer 02451-623-1959 zu erreichen.

Was Sie zur Feststellung des Grundsteuerwerts wissen müssen:

- Für die Entgegennahme und Verarbeitung der Feststellungserklärungen sind **ausschließlich die Finanzämter zuständig**. Die Gemeinde Waldfeucht ist daran nicht beteiligt.
- Die Feststellungserklärung ist **bis zum 31. Oktober 2022** bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Grundbesitz liegt.
- Für jedes Grundstück und jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft muss eine Feststellungserklärung abgegeben werden. Grundstücke sind beispielsweise:
 - unbebaute Grundstücke
 - Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Eigentumswohnungen)
 - betriebliche Grundstücke (gemischt genutzte Grundstücke, Geschäftsgrundstücke, Teileigentum)
- Im Mai und Juni haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngrundstücken und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ein **individuelles Schreiben** ihres Finanzamts erhalten mit Daten und Informationen, die sie bei der Erstellung der Feststellungserklärung unterstützen (wie z. B. das Aktenzeichen, die Grundstücksfläche und den Bodenrichtwert). Diese Daten können nach Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit in die Feststellungserklärung übertragen werden. Sollten die Bürgerinnen und Bürger das Schreiben verlegt oder kein Schreiben erhalten haben, können die Daten auch im digitalen Grundsteuerportal abgerufen werden. Dies ist erreichbar unter www.grundsteuer.nrw.de. Ein Anruf oder eine Abfrage dieser Daten bei den Katasterämtern ist nicht nötig.
- **Möglichkeiten der Abgabe:**
 - Online mit ELSTER: www.elster.de
 - Elektronisch über andere Software-Anbieter, die diesen Service anbieten
 - Wenn die Online-Abgabe nicht möglich ist: Vordrucke handschriftlich ausfüllen und abgeben. Papier-Vordrucke gibt es beim Finanzamt

- **Serviceangebote der Finanzverwaltung:**
 - Ausführliche Informationen, Check-Listen, Ausfüllanleitungen für ELSTER und Erklär-Videos zum Grundsteuerportal: www.grundsteuer.nrw.de
 - Erklär-Videos auf YouTube: www.youtube.com/c/FinanzverwaltungNRW
 - Grundsteuer-Hotline unter 02451-623-1959 (Mo.-Fr. 9 bis 18 Uhr)
 - Grundsteuerportal (Geodatenportal): www.grundsteuer-geodaten.nrw.de

 - Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2024 berechnen und erheben die Kommunen die Grundsteuer weiterhin nach der bisherigen Rechtslage. Ab dem **1. Januar 2025** ist der neu festzustellende Grundsteuerwert maßgeblich für die zu leistende Grundsteuer an die Städte und Gemeinden. Somit sind Grundsteuerzahlungen nach neuem Recht ab dem 1. Januar 2025 zu leisten.
-

Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 42, 44, 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den §§ 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren zu unterrichten.

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen, unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

- I. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG).
- II. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Datums und der Art des Jubiläums an Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG).
- III. Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).
- IV. Daten und Anschriften ihrer Mitglieder an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 42 Abs. 3 BMG).

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner gespeicherten Daten (Punkt I.-IV.) zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss persönlich oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 3, eingelegt werden.

Waldfeucht, 31. August 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes, staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

**Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.
Der Widerspruch kann kostenlos persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3, eingelegt werden und gilt bis auf Widerruf.**

Waldfeucht, 31. August 2022
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Freiwilliger Landtausch
Obere Rurniederung
Az.: 33.45 -5 22 01-**

Köln, den 15.06.2022
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Städte Heinsberg und Hückelhoven im Kreis Heinsberg wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Obere Rurniederung

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg**

**Stadt Hückelhoven
Gemarkung Hückelhoven-Ratheim**
Flur 26 Nr. 228
Flur 70 Nrn. 11, 18, 50, 51, 52, 71, 72, 74
Flur 71 Nr. 514

Stadt Heinsberg
Gemarkung Randerath
 Flur 6 Nrn. 192, 197

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 46 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, während der Besuchszeiten

**im Zimmer 2067 der Bezirksregierung Köln,
 Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

aus.

Im Hinblick auf die Coronapandemie ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem Dezernat 33.45 der Bezirksregierung Köln unter der Rufnummer 0221 147-4101 oder der oben angegebenen Rufnummer zwingend erforderlich.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer 2067,
 Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen
 (bitte beim Pförtner im Foyer melden)**

unter Angabe des **Az. 33.45 -5 22 01-** anzumelden

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung im Dezernat 33.45 der Bezirksregierung Köln, wie vor, ist zwingend erforderlich.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

